STADT VOLKACH

ALTSTADTSANIERUNG

# GESTALTUNGSSATZUNG

mit Festsetzungen zur Gestaltung und Ortsbilderhaltung
für den historischen Siedlungsbereich Altstadt

Zum Schutze des Ortsbildes,
zur Ordnung der Ortsentwicklung,
zur Gestaltung der landschaftlichen, städtebaulichen und
baulichen Struktur
erlässt die Stadt Volkach aufgrund von
Art. 91 Abs. (1) Nr. 1, 2 und 4 der Bayerischen Bauordnung - BayBO -
folgende örtliche Bauvorschrift als

## SATZUNG

Verbindlich vorgeschriebener Satzungstext ist in geradem Schriftbild gehalten.
*Wünschenswerte Empfehlungen und Hinweise sind in kursiver Schriftart gedruckt.*

ALTSTADTSANIERUNG VOLKACH
GESTALTUNGSSATZUNG

# INHALT


| | | |
|---|---|---|
| Seite 7 | 1. | Geltungsbereich |
| | 1.1 | Räumlicher Geltungsbereich |
| | 1.2 | Sachlicher Geltungsbereich |
| 9 | 2. | Generalklausel |
| 11 | 3. | Städtebauliche Merkmale |
| | 3.1 | Allgemeine Anforderungen |
| | 3.2 | Dachlandschaft |
| 13 | 3.3 | Stellung der Gebäude |
| 15 | 4. | Gebäudemerkmale |
| | 4.1 | Bauweise |
| 17 | 4.2 | Baukörper<br>Größe und Proportion, Sockel, Außenwände, Balkone, Vordächer |
| 21 | 4.3 | Dächer<br>Konstruktion und Form, Neigung, Dachdeckung, Überstand-Traufe-Ortgang, Dachaufbauten, Dachfenster, Sonstige Dachelemente, Kamine |
| 31 | 4.4 | Fassaden<br>Wandaufbau, Putz, Farbe |
| 35 | 4.5 | Wandöffnungen<br>Anordnung, Fenster, Schaufenster, Türen, Tore, Sonnenschutz |
| 43 | 4.6 | Werbeanlagen<br>Anbringung, Ausführung, Größe, Beleuchtung, Hauszeichen, Plakatierung, Ausleger |


Fortsetzung

# I N H A L T Fortsetzung


| | | |
|---|---|---|
| Seite 49 | 5. | Merkmale zu Hof- und Vorbereichen, Gärten und öffentlichen Grünflächen |
| 55 | 6. | Merkmale zu Straßen und Plätzen, Gassen und Wegen |
| 63 | 7. | Schlussbestimmungen |
| | 7.1 | Abweichungen |
| | 7.2 | Ordnungswidrigkeiten |
| 65 | 7.3 | Inkrafttreten |
| 67 | | Impressum |
| | | Anhang |
| 68 | | Kommunales Förderprogramm |
| 73 | | Beispiel Bauberatung |
| 75 | | Proportionen Dach |
| 77 | | Farbkarte |
| 79 | | Notizen |

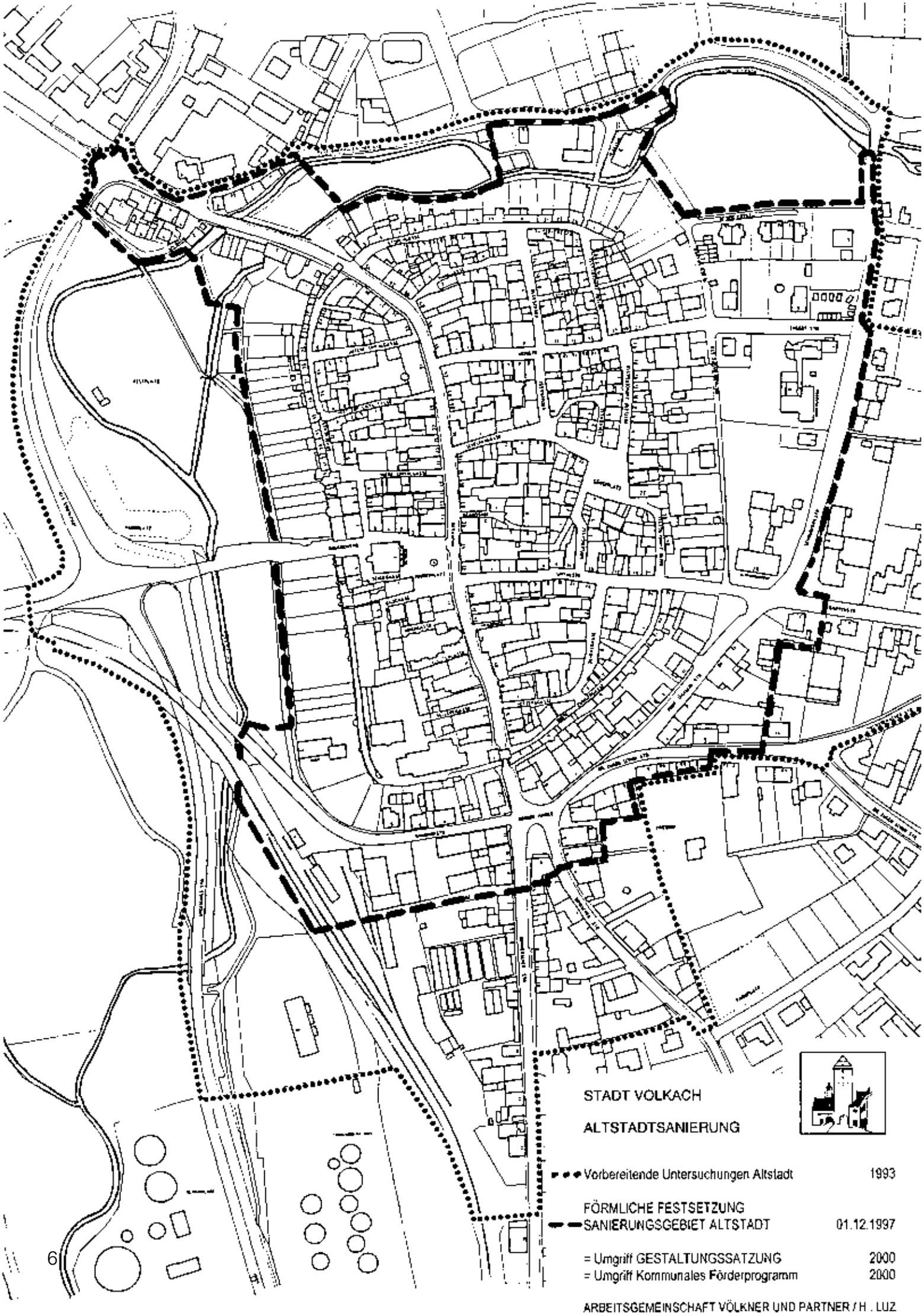
STADT VOLKACH
ALTSTADTSANIERUNG
Vorbereitende Untersuchungen Altstadt 1993
FÖRMLICHE FESTSETZUNG
SANIERUNGSGEBIET ALTSTADT 01.12.1997
= Umgriff GESTALTUNGSSATZUNG 2000
= Umgriff Kommunales Förderprogramm 2000
ARBEITSGEMEINSCHAFT VÖLKNER UND PARTNER / H . LUZ

# GESTALTUNGSSATZUNG

Zum Schutze des Stadtbildes und zur Ordnung der Stadtentwicklung, insbesondere der landschaftlichen, städtebaulichen und baulichen Gestaltung, erlässt die Stadt Volkach in Ergänzung zum Bebauungsplan »Altstadt Volkach« aufgrund des Artikels 91 Abs. (1) Nr. 1, 2 und 4 der Bayerischen Bauordnung in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege und dem Landratsamt Kitzingen folgende Gestaltungssatzung:

## 1. GELTUNGSBEREICH

### 1.1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der räumliche Geltungsbereich umfasst – wie nebenstehend dargestellt – den Geltungsbereich des »SANIERUNGSGEBIETES ALTSTADT«. Der Bebauungsplan »Altstadt Volkach« ist darin enthalten.

### 1.2 SACHLICHER GELTUNGSBEREICH

Der sachliche Geltungsbereich umfasst die baurechtlich genehmigungs- und nicht genehmigungspflichtigen Maßnahmen, Instandsetzungen, den Unterhalt und den Abbruch von baulichen Anlagen sowie die Gestaltung privater Freiflächen.
Die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes bleiben von dieser Satzung unberührt. Die Vorschriften dieser Satzung sind nicht anzuwenden, wenn dadurch vom Bebauungsplan Abweichendes bestimmt ist. Art. 91 Abs. (3) BayBO.

## 2. GENERALKLAUSEL

Die historisch gewachsene Gestalt der Altstadt von Volkach in ihrer unverwechselbaren Eigenart und Eigentümlichkeit zu erhalten und zu schützen, zu verbessern und weiterzuentwickeln, ist eine Aufgabe von hoher kultureller Bedeutung und wichtiges Sanierungsziel.

- Alter Bestand ist zu erhalten und zu pflegen.
- Sind bauliche Veränderungen wie Sanierung, Umbau oder Neubau erforderlich, müssen sie sich am Bestand orientieren, in die historische Umgebung einfügen, und dürfen die umgebende Bebauung in ihrem Altstadtgefüge nicht beeinträchtigen. Dabei sind grundsätzlich überlieferte Bauweisen und Materialien in handwerklicher Ausführung anzuwenden.
- Vorhandene städtebauliche und architektonische Gestaltungsmängel sind im Sinne dieser Verordnung zu verbessern.
- Neubauten und bauliche Ergänzungen sollen Baukörper, Proportionen und Materialien der historischen Umgebung aufnehmen, sich aber durchaus einen zeitgemäßen Charakter schaffen.

Verbindlich vorgeschriebener Satzungstext ist in geradem Schriftbild gehalten.

*Wünschenswerte Empfehlungen und Hinweise sind in kursiver Schriftart gedruckt.*

Gebäude
Gebäude

Gärten, Höfe und öffentliche Grünflächen
Gärten, Höfe und öffentliche Grünflächen

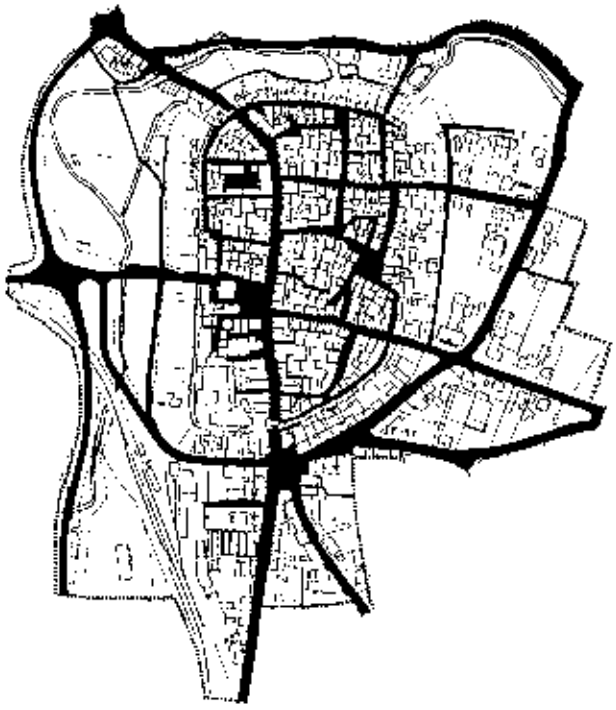

Strassen, Gassen, Plätze
Straßen, Gassen, Plätze

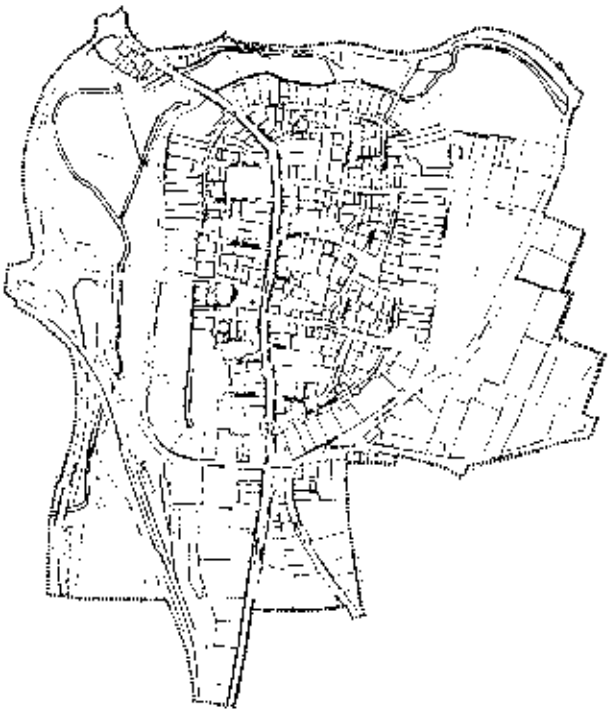

Parzellen
Parzellen

# 3. STÄDTEBAULICHE MERKMALE

## 3.1 ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

Alle baulichen Anlagen und die Grünelemente sind so zu gestalten, dass ein bruchloser städtebaulicher Zusammenhang erhalten bleibt oder entsteht.

Dies gilt besonders für den baulich – räumlichen Zusammenhang:

- die Stellung der Gebäude zueinander und zu den öffentlichen Flächen
- die Dachlandschaft
- die Dichte und Höhe der Bebauung sowie die Größe der Gebäude
- die Straßen, Gassen, Plätze sowie die städtebaulichen Ausstattungselemente
- die privaten Freiflächen

Im Besonderen wird auf die Festsetzungen und Aussagen des Bebauungsplanes »Altstadt Volkach« hingewiesen.

## 3.2 DACHLANDSCHAFT

Der gewachsene und einheitliche Gesamteindruck der Dachlandschaft ist städtebaulich ein hohes Gut und muss erhalten bleiben!
Er wird hauptsächlich bestimmt durch steiles Satteldach, Krüppelwalmdach, Walmdach und Mansarddach; die Deckung ist meist einheitlich, vorwiegend Ziegel, gelegentlich Schiefer, Einfassungen und Kleinteile aus Kupferblech.

*Ziel ist es, die Dachlandschaft bezüglich ihrer Dachformen, maßstäblichen Gliederung, Material und Farbigkeit durch Um- oder Neubauten in ihrem Charakter nicht zu verändern.*

*Es werden ruhige und geschlossene Dachflächen empfohlen. Im einzelnen gelten die unter Punkt 4.3 aufgeführten Festsetzungen.*

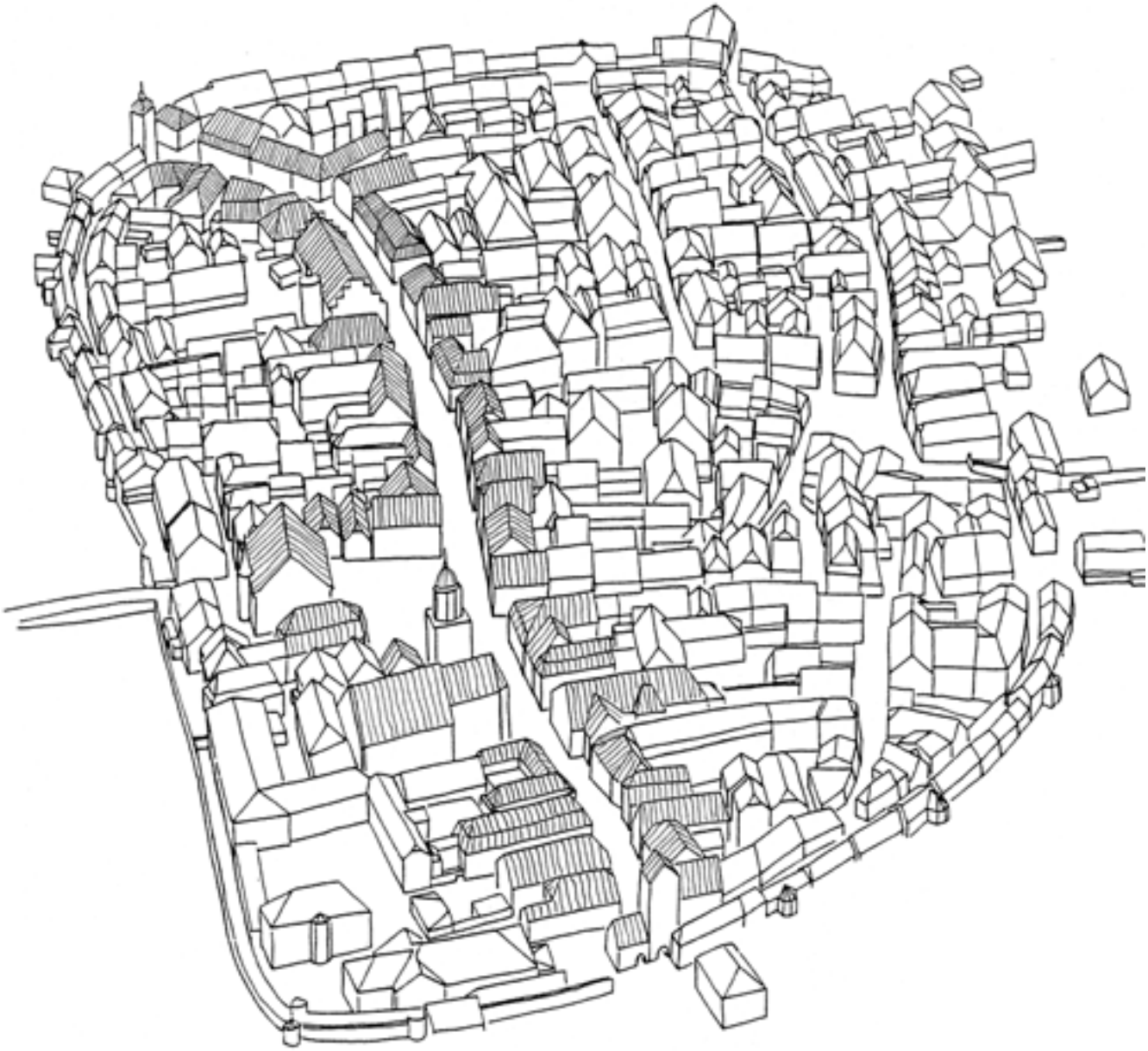

## 3.3 STELLUNG DER GEBÄUDE

Die bestehenden, geschlossenen Straßenfluchten und der Wechsel von giebel- und traufständigen Gebäuden ist zu erhalten bzw. bei künftigen baulichen Maßnahmen wieder aufzunehmen.
Dabei liegen die Wohngebäude und die geschäftlich genutzten Gebäude den Straßen, Gassen und Plätzen zugewandt, die Wirtschafts- und Nebengebäude sind durch mannshohe Mauern mit den Hauptgebäuden verbunden oder befinden sich im rückwärtigen Teil der Grundstücke.
Durch Zusammenlegung von Grundstücken darf die historische Gliederung der Einzelbaukörper nicht wesentlich verändert werden.
Ebenso ist die parzellenübergreifende Ausdehnung einer Gewerbeeinheit auszuschließen bzw. im Zuge von baulichen Veränderungen zurückzunehmen.

Vorhandene Winkel, sogenannte »Enge Reihe«, dürfen nicht verändert bzw. überbaut werden. Der Brandschutz muss gewährleistet sein.

*Es wird empfohlen, benachbarte Einzelbaukörper in der Regel weder in der Fassade noch im Dach zusammenzuziehen.*

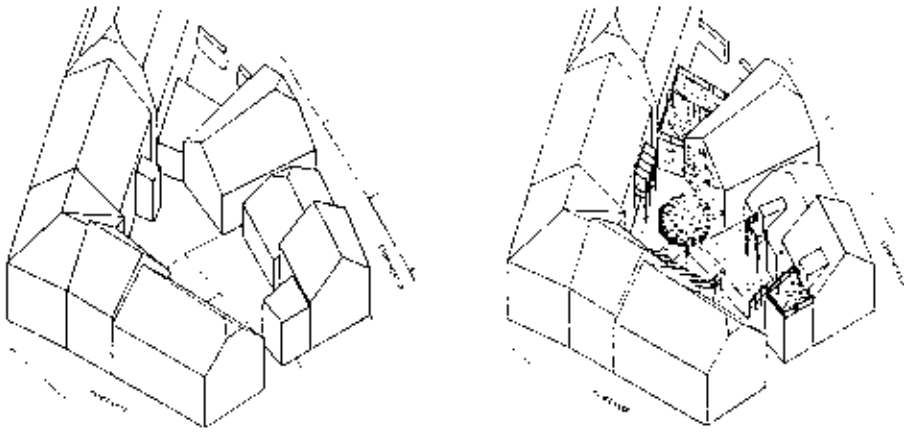

Beispiel für behutsame Entkernung + Verbesserung des Wohnumfeldes

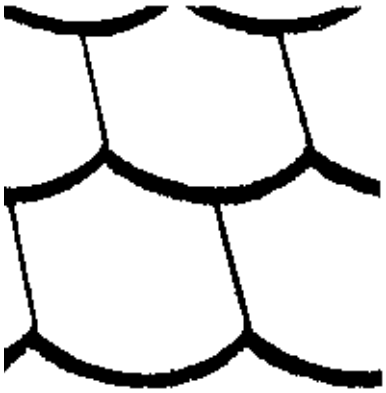

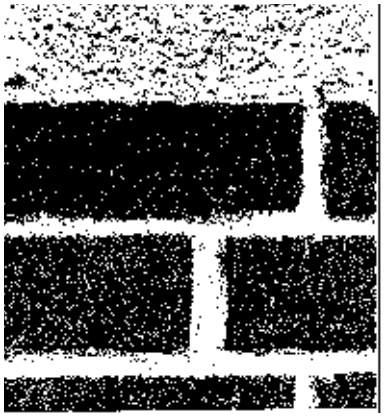

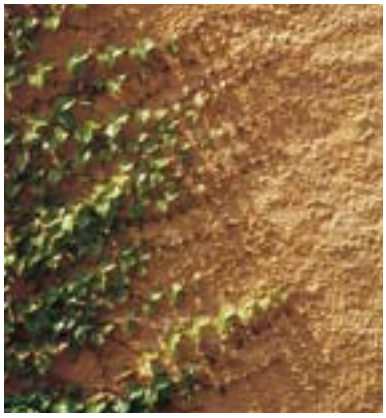

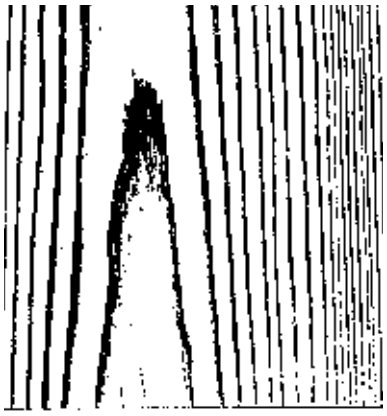

# 4. GEBÄUDEMERKMALE

## 4.1 BAUWEISE

1 DACHZIEGEL
2 PUTZ
3 ISOLIERPUTZ
4 PUTZ
5 VERBLENDKLINKER
6 KUNSTSTOFF
7 GLAS
8 BETON
9 KUNSTSTEIN
10 STAHL
11 SCHMIEDEEISEN
12 ALUMINIUM
13 ZINK

Die Durchmischung von zu vielen Materialien schwächt den Gesamtausdruck

Hauptmerkmal ist die durch Überlieferung ortsübliche, handwerkliche Verwendung von w e n i g e n natürlichen Materialien wie

- Sichtmauerwerk aus Naturstein: Muschelkalk, gebrochen
- verputztem Mauerwerk
- massivem Holz für Fachwerk und Bauschreinerarbeiten
- Tonziegeldeckung für das Dach

Diese Reduzierung auf Wesentliches ist beizubehalten.

*Vorhandene alte Bauelemente wie:*
*Steingewände, Pfeiler, Tore, Türen, Fenster, Eingangstreppen, Geländer, Dachziegel, Kaminköpfe, Ecksteine und ähnliches sind bei Umbauten, Neubauten und Renovierungen möglichst in Stand zu setzen und wieder zu verwenden.*

## 4.2 BAUKÖRPER

### A GRÖSSE UND PROPORTION

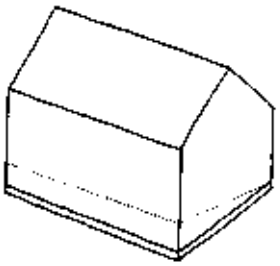

Der Sockel folgt dem Gelände

Der Baukörper hat auf rechteckigem wie auch schiefwinkligem Grundriss in geschlossener Bauweise eine klare Grundform zu bewahren.

*Schiefwinklige Grundformen der Baukörper sind typisch für die Altstadt und können auch bei Neubauten nicht vermieden werden, wenn Grundstückszuschnitt und Nachbarbebauung dies erfordern.*

### B SOCKEL

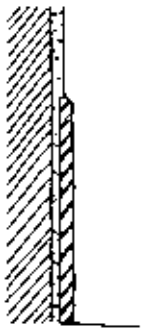

Schnitt durch den Sockel

*Empfohlen wird, sichtbare Sockel zur Fassade 2–3 cm überstehend in Putz, Naturstein als Sichtmauerwerk oder mit grob gestockten oder gesägten Natursteinplatten auszuführen.*
*Material: Muschelkalk, Granit, Sandstein.*
*Die sichtbare Sockelkante soll nicht über der Erdgeschosshöhe liegen.*
*Bei Häusern mit Hanglage soll der Sockel in gleichbleibender Höhe der Geländekante folgen.*
*Lichtschächte im Gehbereich sollten vermieden werden.*

*In jedem anderen Fall wird empfohlen, den Fassadenputz bündig bis zur Straßenoberkante auszuführen.*

Grob gestockte Natursteinplatten

## C AUSSENWÄNDE

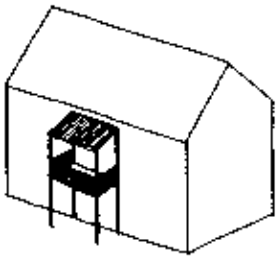

Balkon steht als Gerüst vor dem Haus

Die Außenwände sind ohne wesentliche Vorsprünge auszubilden, sofern diese nicht handwerklich bedingt sind.
Vorhandene, überlieferte Auskragungen, Mauerwerksvorsprünge und vorspringende Bauteile wie Erker, Stockwerksauskragungen u. ä., die von städtebaulicher, geschichtlicher, künstlerischer Bedeutung sind oder das Ortsbild prägen, sind bei Um- und Neubauten wieder herzustellen.
Zulässig sind Modellierungen der Fassade wie:

- Vorsprünge für Simse, Fenster-, Tür- und Torgewände zur Gliederung der Flächen sowie
- Rücksprünge für Laibungen von Fenster- und Türstöcken bei gemauerten Wänden.

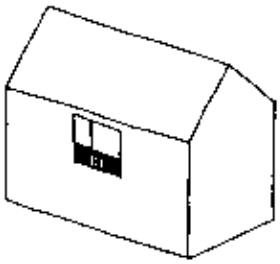

Loggia

## D BALKONE

Balkone dürfen nur im nicht einsehbaren Hinterliegerbereich angeordnet werden.
Je Gebäude ist nur ein Balkon bzw. Loggia mit einem Mindestabstand von 2,50 m zur Aussenecke zulässig, sowie einer Länge von max. 1/3 der Gebäudelänge.
Balkone, die um Gebäudeecken führen, sind nicht zugelassen.

*Es wird empfohlen, an vorhandene Gebäude nachträglich ergänzte Balkone als vor dem Baukörper stehendes Gerüst aus Holz bzw. Stahl mit filigranen Brüstungen auszuführen sowie auf Loggien oder halb in den Baukörper eingeschnittene Balkone zu verzichten.*

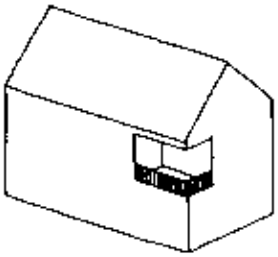

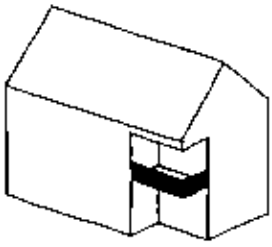

Übereckausbildungen sind zu vermeiden

## E VORDÄCHER

Baulich fest angebrachte Vordächer im Straßenbereich sind nicht zugelassen.

*Sonnenschutz wird in Kapitel 4.5 G behandelt.*

## 4.3 DÄCHER

### A KONSTRUKTION UND FORM

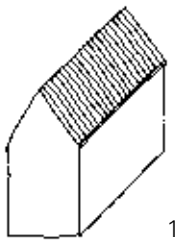

1

Die Dachformen von Haupt- und Nebengebäuden sind als steile Sattel-(1), Zelt-(2), Walm-(3), Krüppelwalm-(4) oder Mansarddächer (5) auszuführen.

Die Dachkonstruktion ist in der Regel ohne Kniestock, vorzugsweise als Sparrendach auszuführen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann ein Kniestock bis zu 30 cm Höhe zugelassen werden.

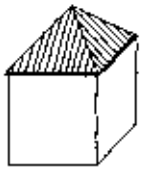

2

*Es wird empfohlen, die Firstlinie von Nebengebäuden deutlich unter der Firstlinie des Hauptgebäudes anzusetzen.*

### B DACHNEIGUNG

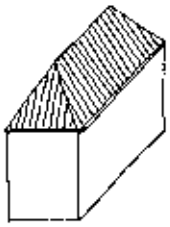

3

Die Dachflächen von Hauptgebäuden sind mit gleichseitig steiler Neigung von mehr als 45 Grad auszubilden.
An Hauptgebäuden müssen Aufschieblinge angebracht werden.

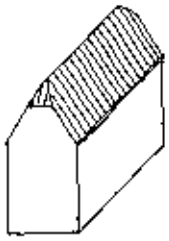

4

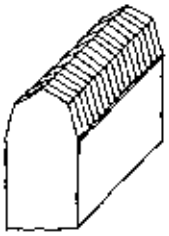

5

## C DACHDECKUNG

Alle Dachflächen von Haupt- und Nebengebäuden sind mit naturroten, nicht engobierten (= matten) Tonziegeln zu decken. Biberschwanzziegel sind bevorzugt zu verwenden.

## D DACHÜBERSTAND / TRAUFE / ORTGANG

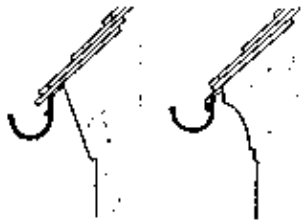

historische Traufdetails

Der Dachüberstand an der Traufe darf max. 40 cm, der am Ortgang max. 15 cm betragen; knappe Dachränder sind ortstypisch.

Ortgangziegel sowie die Ausbildung des Ortganges mit Kunststoff-, Holz- oder Blechverwahrungen sind unzulässig.

*Straßenseitige Traufen können zur reichhaltigen Fassadengestaltung mit Putz-, Stein- oder Holzgesimsen von höchstens 15–20 cm Überstand ausgebildet werden.*

## E DACHAUFBAUTEN

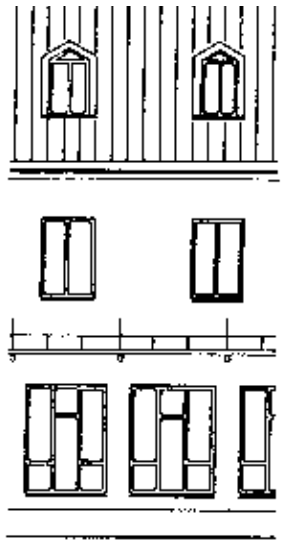

Stellung der Gauben

Um die Dachflächen möglichst freizuhalten, ist ein zum Ausbau zugelassenes Dach von den Giebelseiten her zu belichten.

Zusätzlich notwendige Belichtungsflächen über Gauben oder über ein Zwerghaus sind bei langen, traufständigen Gebäuden in geschlossener Bauweise zulässig.

Die Dachaufbauten sind in traditionellen Materialien wie Tonziegel, Kupfer und Holz auszuführen. Farbauswahl und Material folgen dabei der umgebenden Dachfläche. Ihre Dachüberstände sind so gering wie irgend möglich auszubilden. An Gauben ist auch Naturschiefer zugelassen.

Die Anzahl der Gauben ist möglichst gering zu halten, je Dach darf nur eine Gaubenart vorkommen. Doppel- und Mehrfachgauben sind nicht zulässig.

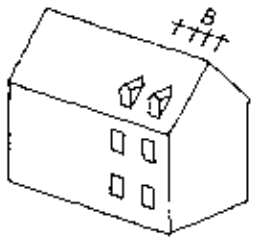


Mindestabstände der Gauben untereinander und vom Ortgang

Bei der Anordnung von Gauben ist auf die Fensterachsen der Fassaden Bezug zu nehmen. In Altbauten ist die historische Dachkonstruktion zu berücksichtigen.

Die Gauben müssen untereinander einen Abstand von mindestens einem Sparrenfeld haben, vom First und Ortgang sowie von Walmgraten einen Mindestabstand von 1,50 m.
Die Gesamtbreite aller Gauben darf nicht mehr als 1/3 der Traufl änge betragen.

Die Gauben müssen immer etwas kleiner sein als die Fassadenfenster.

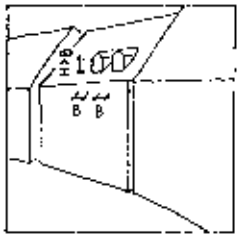

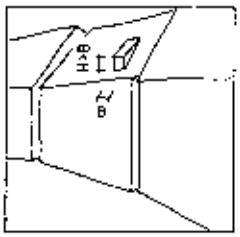

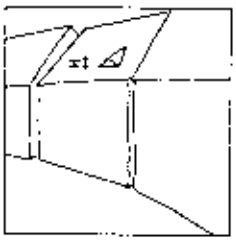

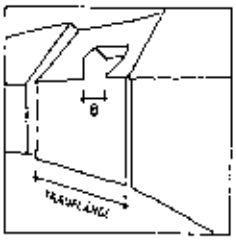

Als Dachaufbauten ist Folgendes zulässig:

G a u b e n:
Die Fensteröffnung der Gauben muss deutlich kleiner sein als die typische Fensteröffnung der Fassade im Obergeschoss.
Die Höhe H der Gaube muss gleich oder größer der Breite B von maximal 1 Sparrenfeld sein. Die Dachneigung muss mindestens die 1/2 Neigung des Hauptdaches aufweisen.

Satteldachgauben – stehende Gauben

Schleppgauben

Fledermausgauben – »Ochsenaugen«:
Die Höhe H darf das Maß von 1 Sparrenbreite nicht überschreiten.

Z w e r g h a u s g i e b e l:
Front gemauert und bündig mit Fassade
Diese Giebelart kann je Traufseite nur einmal verwendet werden; dabei darf seine Breite B maximal 1/4 der gesamten Trauflänge nicht überschreiten.
Der First muss mindestens 2 m unter dem First des Hauptdaches bleiben. Die Dachneigung muss mindestens 35° betragen.

## F DACHFENSTER

*Die schützenswerte historische Dachlandschaft verträgt keine Störung ihres ruhigen und geschlossenen Erscheinungsbildes durch Dachfenster, Dacheinschnitte für Terrassen, Kollektoren und ähnliche neue Bauteile. Sie dürfen daher nur in Ausnahmefällen und grundsätzlich nur in von öffentlichen Flächen nicht einsehbaren Dachflächen vorgesehen werden. Grundsätzlich ist zu prüfen, ob ein Dachausbau überhaupt notwendig ist.*

D a c h l u k e n mit einer Breite bis 0,40 m und einer Höhe bis 0,80 m sind bei bautechnischer Notwendigkeit zugelassen.
Die Summe der Fläche der Dachluken darf pro Dachfläche nicht mehr als 1/20 der Dachfläche betragen.

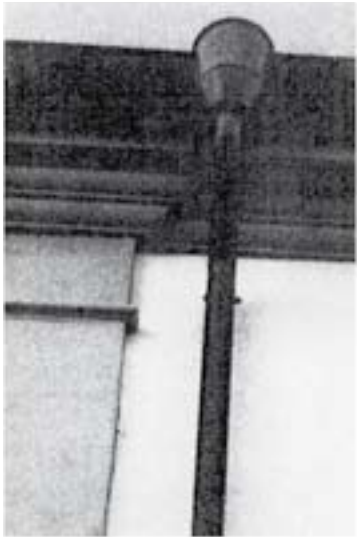

Auch Kamine können
Schmuckelemente und
Merkzeichen sein

D a c h f l ä c h e n f e n s t e r, Dacheinschnitte für Terrassen und Austritte sind im Straßenbereich ausgeschlossen.
Dachflächenfenster mit einer Breite bis 0,8 m und einer Höhe bis 1,4 m zur Belichtung der Dachräume sowie Dacheinschnitte für Terrassen und Austritte sind im nicht einsehbaren Hinterliegerbereich zulässig, wenn sie, zusammen mit der gesamten Dachfläche des Gebäudes, weniger als 1/20 der Fläche einnehmen.

Dachluken und Dachflächenfenster in zweiter Reihe sowie Glasfirstbänder sind grundsätzlich verboten.
Material: Eindeckrahmen müssen aus Kupferblech gefertigt sein.

## G SONSTIGE DACHELEMENTE

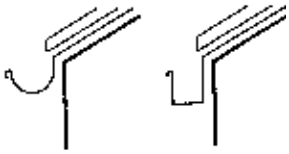

Rinnen vorgehängt

Sonnenkollektoren auf Einzeldenkmälern und im denkmalgeschützten Ensemble sind nicht zulässig. In Einzelfällen können Kollektoren in nicht einsehbaren Dachbereichen zugelassen werden, sofern hierdurch schützenswerte Dachkonstruktionen nicht beeinträchtigt werden.
Sonnenkollektoren sind in die Dachfläche einzubauen. Die gesamte Fläche der Kollektoren darf max. 1/4 der Dachfläche betragen.

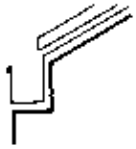

Rinne aufgelegt

Dachrinnen, Verwahrungen und Fallrohre müssen in handwerklicher Ausführung hergestellt werden, die Materialwahl muss farblich der des Daches entsprechen. Außen angebrachte Satellitenempfangsschüsseln sollen den Farbton der Hintergrundfläche (z.B. ziegelrot) erhalten.

*Es wird empfohlen, Freileitungen und Außenantennen im Altort ab dem Zeitpunkt der Anschlussmöglichkeit an die Verkabelung zu vermeiden sowie Satellitenempfangsgeräte unter der Dachfläche aufzustellen.*

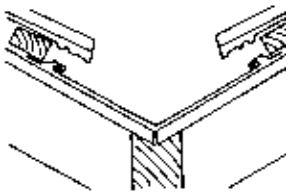

Rinne in Kehle

1. Änderung der Gestaltungssatzung (rechtsverbindlich seit 03.11.2003)

Abschnitt „G – sonstige Dachelemente“
„Mobilfunkantennen – auch in Rohren verdeckt, sind nicht erlaubt soweit sie über den Dachfirst hinausragen und von öffentlicher Verkehrsfläche einsichtig sind. Sonstige Anlagen an nicht einsehbaren Dachflächen dürfen den First nicht überragen. Es dürfen nur die in der Denkmalpflege zugelassenen Materialien verwendet werden.“

bessere

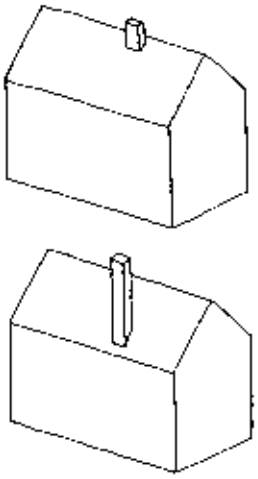

schlechtere Kaminausbildung

### H KAMINE

Kamine müssen im First oder in Firstnähe das Dach durchstoßen.

Kaminzüge an Außenwänden als sichtbarer Mauervorsprung oder freistehende Kamine sind nur im nicht einsehbaren Hinterliegerbereich zugelassen.

## 4.4 FASSADEN

### A WANDAUFBAU

Die Außenwände für Gebäude, Nebengebäude und Nebenanlagen sind zu erstellen in:

- Massivbauweise als Ziegelmauerwerk mit Putzoberfläche
- Massivbauweise als Sichtmauerwerk aus Naturstein – Muschelkalk; Sichtziegelmauerwerk ist unzulässig.
- Fachwerkbauweise in tragender Holzkonstruktion in Verbindung mit Ziegelmauerwerk mit Putzoberfläche als Ausfachung
- Bei Nebengebäuden und Nebenanlagen sind Holzkonstruktionen, Holzverkleidungen und Ausfachungen aus Holz zulässig.

Vorgeblendete Fachwerkattrappen sind nicht zugelassen.

Fassadenverkleidungen an Hauptgebäuden sind ausgeschlossen. Ausgenommen sind Holzverkleidungen an Nebengebäuden.

## B PUTZ

Um eine möglichst lebendige Oberfläche zu erhalten ist der Putz in traditioneller handwerklicher Verarbeitung aufzuziehen und feinkörnig zu verreiben. Scharfkantige Putzkanten sind zu vermeiden.

Rauh- und Zierputze aller Art sind nicht zulässig.

*Aus bauphysikalischen Gründen wird Kalkputz auf Altbauwänden empfohlen. Im Sockelbereich ist Kalk-Zementputz ratsam.*

## C FARBE

Graphische Muster an Fassaden sowie das Aufmalen von Architekturelementen ist untersagt.

*Putzoberflächen sollen in gedeckten, hellen Farben auf Kalk- oder Mineralbasis gestaltet werden.*

*Eine Farbtafel mit Farbvorschlägen ist im Anhang an diese Satzung beigefügt.*

Cafe
Hotel

## 4.5 WANDÖFFNUNGEN

A Der Wandflächenanteil einer Fassade muss gegenüber dem Flächenanteil für Öffnungen deutlich überwiegen.

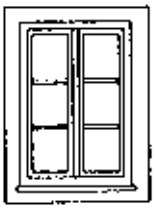

Geputzter Rahmen um Fensterlaibung

Die Breite aller Wandöffnungen eines Geschosses darf nicht größer sein als die Hälfte der Fassadenbreite.

Wandöffnungen sind umlaufend als Putzfaschen, in Naturstein oder mit einer Farbumrandung in einer ortsüblichen Farbe, mit einer max. Breite von 15 cm von der Fassadenfläche abzusetzen.

Fenster, Türen und Tore sind in handwerklicher Konstruktion in massiver Bauweise zu erstellen.
Kunststoffkonstruktionen sind nicht zugelassen.

B ANORDNUNG DER WANDÖFFNUNGEN

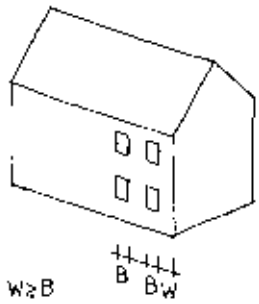


Mindestabstände der Fenster untereinander und zur Gebäudeecke

Alle Wandöffnungen sind so anzuordnen, dass der Abstand zur Gebäudeecke ca. eine Fensterbreite beträgt.

Für die Reihung von Fenstern gilt:

- Bei Fachwerkbauten müssen die Abstände nebeneinander mindestens eine Pfostenbreite betragen.
- Bei Mauerwerkbauten müssen die Abstände nebeneinander eine Pfeilerbreite von ca. 80 cm betragen.

## C FENSTER

Format stehend 1:2

Format stehend 2:3

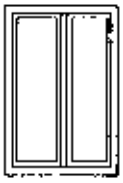

2 Flügel mittig geteilt

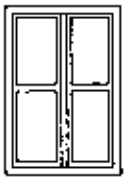

2 Flügel je 1 Quersprosse

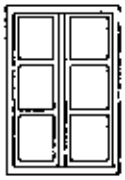

2 Flügel je 2 Quersprossen

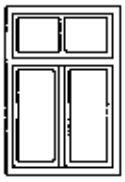

mit Oberlicht
fester Kämpfer

Alle Fenster einer Fassade sind überwiegend gleich groß zu halten.
Die Fenster sind rechteckig im Format und deutlich stehend auszubilden. Das Verhältnis von Breite zu Höhe beträgt 2:3 bis 1:2

Die Breite ist festgelegt bei:

- Fachwerkbauten mit dem verwendeten Achsmaß (= Pfostenlichte)
- Mauerwerkbauten mit max. 1,30 m

Die Fenster sind ab einer Breite von 0,8 m mit mindestens 2 Drehflügeln und – bei größeren Gebäuden – mit weiteren horizontalen Konstruktionen und Unterteilungen auszuführen.

*Ziel ist es, alle Profile so schlank wie möglich zu halten; dabei ist auf ein ausgewogenes Verhältnis von Stock-, Flügel- und Sprossenbreite zu achten.*

Fenster sind weiß oder gedeckt zu streichen. Die Behandlung mit hellen Lasuren ist zugelassen.

Für alle Verglasungen ist klares Glas zu verwenden.
Die Verwendung von strukturiertem, getöntem oder verspiegeltem Glas sowie von Glasbausteinen ist unzulässig.

*Weitere Festsetzungen zu Fenster: siehe 4.5 Wandöffnungen!*

ADRIA
ESPRESSO
ITALIA

Lobewein's
WEINE & FEINES

9

## D SCHAUFENSTER

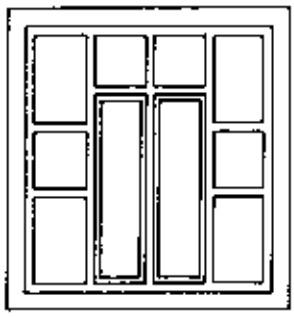

Beispiel für die Teilung eines großformatigen Fensters

Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig. Die Proportion ist stehend bis quadratisch auszubilden. Ihre Breite darf bei Fachwerkbauten nicht mehr als 2 Pfostenlichten, bei Mauerwerksbauten nicht mehr als 2 m betragen.
Das tragende Konstruktionssystem des Gebäudes muss erkennbar bleiben. Mauerpfeiler dürfen in der Ansichtsfläche 0,5 m Breite nicht unterschreiten.

Bereits vorhandene liegende Formate sind bei Umbaumaßnahmen so zu unterteilen, dass sich stehende Formate ergeben.

Auf Gliederung und Rhythmus der Fenster in den Obergeschossen ist Bezug zu nehmen.
Material: siehe 4.5 A

## E TÜREN / FENSTERTÜREN

Die Breite von Türen und Fenstertüren darf bei Fachwerkbauten nicht mehr als 1,5 Pfostenlichten, bei Mauerwerkbauten nicht mehr als 1,5 m betragen.
Breitere Türen sind nur zulässig, wenn sie als zweiflügelige Eingangstüren ausgebildet sind.
Fenstertüren dürfen nur in nicht öffentlich einsehbaren Bereichen angebracht werden.

Ausnahmsweise zugelassen sind Oberlichter oder Guckfenster zur Belichtung des Hausflurs, sowie Glaselemente an Eingangstüren in Läden.
Material: siehe 4.5 A

39

## F TORE

Tore sind als zweiflügelige Drehtore auszubilden. An Nebengebäuden sind Schiebetore möglich. Die Laufschiene liegt dabei sichtbar vor der Aussenwand.

*Zur Erleichterung der Benutzung wird die Anordnung eines zusätzlich im Tor sitzenden Flügels als »Schlupftüre« empfohlen.*

Türen und Tore sind mit einer auf die gesamte Fassadengestaltung abgestimmte Farbe zu streichen oder hell zu lasieren.

Tore in Stahlrahmenkonstruktion mit massiver Holzbrettverschalung sind ausnahmsweise zugelassen.

Ausgeschlossen sind Schwingtore und horizontale Falttore.
Material: siehe 4.5 A

## G SICHTSCHUTZ / SONNENSCHUTZ

Schutzmaßnahmen für Fenster und Fenstertüren an der Fassade sind als Klapp- oder Schiebeläden (gestemmt oder mit Lamelleneinsätzen) auszuführen.

Außen liegende Rolläden und Außenmarkisen sind nicht gestattet.
An der Innenseite der Fenster können Rollos angebracht werden.

*Erforderlicher Sonnenschutz für Schaufenster an Süd-Fassaden soll nur mit flexiblen Sonnenrollos in der Farbe der Fassade innerhalb der Fenster-Laibung angebracht werden.*
*Schrille Farben und auffallende Muster mit Werbung sind unerwünscht.*

aufgesetzte Buchstaben

aufgemalte Buchstaben

## 4.6 WERBEANLAGEN

*Werbeanlagen sollen sich der Architekturgestaltung und Fassadengliederung unterordnen und zurückhaltend in Größe und Farbe im Altstadtbereich eingesetzt werden.*

### A ANBRINGUNG

Werbeanlagen dürfen nur an der Stätte der beworbenen Leistung angebracht werden.
Für jede Einrichtung ist je Gebäudeseite nur eine Werbeanlage zulässig; handwerklich gestaltete Ausleger sowie Hauszeichen werden dabei nicht mitgerechnet.

Werbeanlagen sind der Erdgeschosszone eindeutig zuzuordnen, sie dürfen über die Brüstungszone des 1.Obergeschosses nicht hinausgehen. Ausgenommen sind Ausleger.

Werbeanlagen an der historischen Stadtmauer einschließlich der Turmanlagen sind unzulässig.

*Werbeanlagen verschiedener Einrichtungen an einer Gebäudeseite sollen aufeinander abgestimmt werden.*

### B AUSFÜHRUNG

Zugelassen sind auf die Wand gemalte Beschriftungen sowie auf die Wand gesetzte Beschriftungen aus Einzelbuchstaben aus den Werkstoffen: Stuck, Putz, Metall, Keramik, Holz.

Im Zusammenhang mit der Werbeanlage ist die Veränderung von Bauteilen und Gestaltungsmerkmalen, die dem Gebäude sein charakteristisches Gepräge geben, ausgeschlossen.

*Die Farbwahl soll an die Fassade angeglichen werden.*

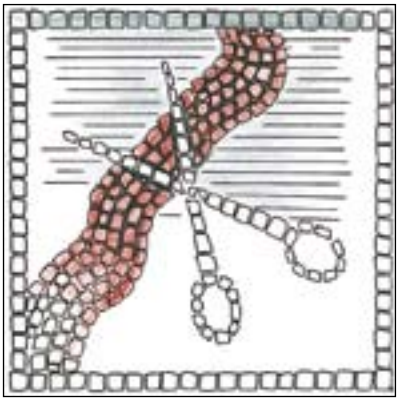
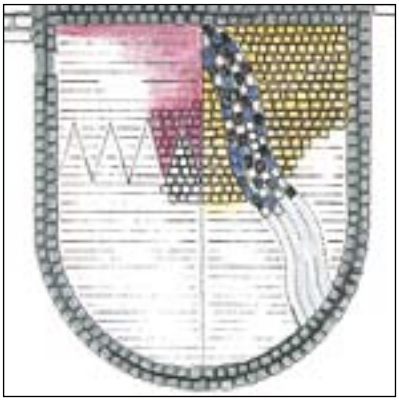

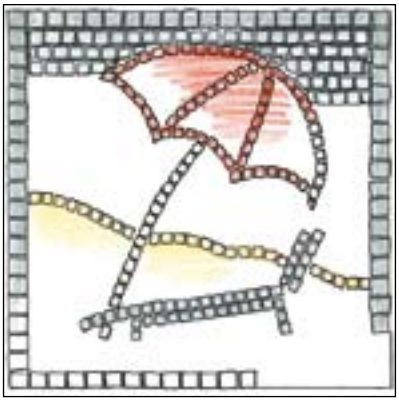
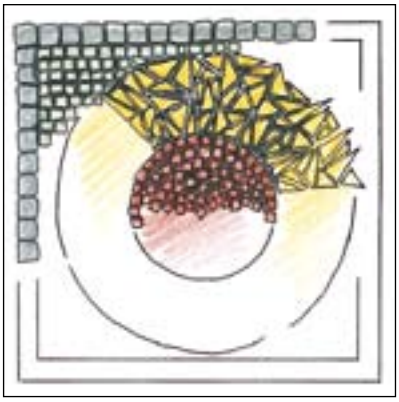
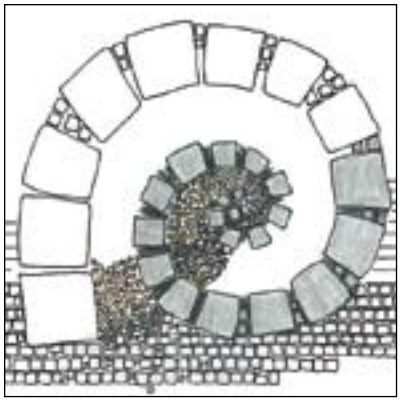

MOSAIKE

AUS

NATURSTEIN

## C GRÖSSE

Die Werbeanlage muss nach Schaufensterbreiten untergliedert werden und darf nicht länger sein als die Hälfte der Fassade. Sind mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude, darf die Abwicklung nicht mehr als 2/3 der Gebäudeseite betragen.

Firmenwerbung (z. B. Brauerei) ist nur zulässig, wenn sie in Verbindung mit einer Ortsbezeichnung (z. B. Pächter, Name der Gastronomie) genannt wird und im Größenverhältnis deutlich untergeordnet ist.

Die Höhe von Schriften, Zeichen und Symbolen im Zusammenhang darf höchstens 40 cm betragen.

Zugelassen sind einzelne Zeichen oder Buchstaben mit einer Höhe bis zu 50 cm, wenn sie nicht breiter als 50 cm sind.

Ausgeschlossen sind Kästen als Träger von Werbeanlagen.

## D BELEUCHTUNG

Ausnahmsweise zugelassen ist die Beleuchtung der Werbeanlage durch punktförmige Lichtquellen oder durch indirekte Beleuchtung.

Ausgeschlossen sind Werbeanlagen in Leuchtkästen sowie die Verwendung von sichtbaren Lichtquellen mit Leuchtstoffröhren.

## E HAUSZEICHEN

*Im Zuge der Neugestaltung von Straßen und Plätzen, Gassen und Wegen kann die Anordnung von Hauszeichen in Form von Pflastermosaiken vor Eingängen vorgesehen werden.*

Kiesel

HOTEL BEHRINGER

STEFAN GÜNTER
KUNST & ANTIQUITÄTEN

## F PLAKATIERUNG

Schaufenster dürfen nur bis max. 1/10 ihrer Fläche beklebt werden.
Informationen und Hinweise gehören jedoch hinter die Schaufenster und nicht an die Scheibe.

## G AUSLEGER

Zugelassen sind Ausleger, die im rechten Winkel zur Fassade angeordnet sind (Nasenschilder), wenn sie nicht geschlossen, sondern filigran, künstlerisch gestaltet und handwerklich gefertigt sind.
Sie sind nicht größer als 1 m x 1 m auszubilden und dürfen nicht mehr als 2,0 m vor die Fassade auskragen. Der Höhenabstand zur Verkehrsfläche muss 4,50 m betragen.

Die Ausleger sind in Metall, in gedeckten Farben, zu erstellen.

*Auf die Freihaltung des Lichtraumprofils für durchfahrenden Verkehr ist zu achten.*

# 5. MERKMALE ZU HOF- UND VORBEREICHEN, GÄRTEN UND ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN

## A HÖFE

Rückwärtige Hofbereiche sind im Zuge baulicher Maßnahmen zur besseren Belichtung und Belüftung behutsam von untergeordneten Nebengebäuden und leichten Einbauten zu befreien und neu zu gestalten.

## B HOFABSCHLÜSSE

Die Abgrenzung der Hofbereiche zur Straße erfolgt als mannshohe Mauer.

Unterbrechungen in Form von Gittern oder Rücksprünge gliedern Einfriedungen über 10 m Länge.

Historische Mauern mit ihren Sockeln, Gliederungen, Abdeckungen und Zieraufsätzen, genauso wie alte schmiedeeiserne Gitter und Zäune, sind in Stand zu halten.
Neue Mauern sind in Größe, Material, Form und Farbe an das zugehörige Hauptgebäude anzupassen.

Türen und Tore sind nach handwerklicher Bauweise in Holz oder auch Schmiedeeisen herzustellen.

Zugelassen sind auch handwerklich hergestellte Stahltore mit Verblechungen, wenn sie gestrichen sind.

## C VORBEREICHE

Bauliche Anlagen oder Teile davon im Vorfeld der Gebäude, z. B. Außentreppen und Geländer, Einfriedungen wie Zäune, Hofmauern, Stützmauern, Obstspaliere, Rankgerüste, Schutzkörbe und ähnliches, sind in Material und Form dem überlieferten Ortsbild entsprechend zu erhalten bzw. zu gestalten.

## D BEFESTIGTE FLÄCHEN

Befestigte Flächen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren, je weiter die Fläche vom öffentlichen Straßenraum entfernt ist.

Vorhandene Natursteinbeläge müssen erhalten bleiben; bei Umgestaltungen soll das alte Natursteinmaterial wieder verwendet werden.

Als Oberfläche für befestigte Flächen sind Natursteinbeläge aus Muschelkalk, Sandstein, Granit oder Holz zu verwenden sowie wassergebundene Decken, Kies und Schotterrasen.

Unzulässig ist die Verwendung von Asphaltdecken.

Gänseplatz vor der Sanierung

## 6. MERKMALE ZU STRASSEN UND PLÄTZEN, GASSEN UND WEGEN

Die Straßen und Plätze, Gassen und Wege sind mit ihren unterschiedlichen Profilen (Sattelprofil, Schiefe Ebene usw.) als gemischt genutzte Flächen für die Funktionen: gehen, stehen, sitzen, fahren, parken, spielen, zu erhalten bzw. neu zu gestalten.

Alle Verkehrsteilnehmer innerhalb der Altstadt sind gleichberechtigt.

Hochborde höher als 8 cm, Verkehrsinseln, Fahrbahn- und Parkplatzmarkierungen mit Farbe sind grundsätzlich zu vermeiden; sie sollen durch unterschiedliche Gestaltung der gebauten Oberfläche erkennbar sein.

Gliederungs- und Gestaltungsmerkmale sind:

- Für geringe Geschwindigkeiten ausgelegte Querschnitte und Linienführungen.
- Oberflächengliederung und -gestaltung durch Rinnen, Schwellen, Fugen, Schattenkanten u. a.
- Strukturierte, differenzierte Oberflächen mit Naturstein-Materialien, die sich in ihrer Körnung, Dichte und Farbe voneinander unterscheiden, wie z. B. vorhandenes und neues Kalksteinpflaster, Granit, Sandstein, wassergebundene Decken.
  Hellgraue oder gelbliche Töne sind dunkelgrauen oder schwarzen Farben vorzuziehen.

Auf die Gestaltung von Anschlüssen an Gebäuden, Eingangsbereichen und Außenstufen ist besonders zu achten.

Städtebauliche Ausstattungselemente sind entsprechend der Umgebung zurückhaltend zu gestalten, anzuordnen oder anzubringen.

Brunnen, Bänke, Mauern, Treppen usw. sind aus ortsüblichen Materialien wie z. B. Sandstein, Muschelkalk, Granit, Natursteinmauerwerk, geputztes Mauerwerk, Massivholz und in handwerklicher Verarbeitung herzustellen.

Bäume sind im Straßenbild bewusst nur an wenigen, sorgfältig ausgewählten Standorten zu pflanzen.

Wein- und Rankspaliere an den Fassaden beleben das Straßenbild, sollen aber historische Fassaden nicht verdecken.

Oberer Markt vor der Sanierung

Die Beleuchtung der Straßen und Plätze, Gassen und Wege ist auf das notwendige Maß zu beschränken und geschieht mit Wand- und Standleuchten in handwerklicher Verarbeitung, wie sie im Zuge der Altstadtsanierung in Volkach bereits verwendet werden.

Verkehrsschilder und öffentliche Hinweisschilder sollen auf Grund der o. g. Massnahmen innerhalb der Stadtmauern möglichst reduziert und nur in kleiner Größe eingesetzt werden.

Hausnummernschilder sind in handwerklicher Ausführung zu erstellen.

Telefonhäuschen, Warenautomaten, Elektroverteiler- und Verstärkerkästen sind wo immer möglich in angrenzende Gebäude oder Mauern einzulassen oder einzubauen, bzw. unauffällig in das Straßenbild zu integrieren.

Oberer Markt

# 7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

## 7.1 ABWEICHUNGEN

Von den Vorschriften dieser Satzung können vom Landratsamt Kitzingen im Einvernehmen mit der Stadt Volkach unter Voraussetzungen des Art. 70 BayBO Abweichungen gewährt werden, wenn das Ziel der Satzung, das Ortsbild zu erhalten, nicht beeinträchtigt wird.

## 7.2 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Gemäß Art. 89 Abs. (1) Nr. 17 BayBO kann mit Geldbuße bis zu einer Million DM belangt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen einen Tatbestand der Gestaltungssatzung zuwiderhandelt.

## 7.3 INKRAFTTRETEN

Nach ausführlicher Beratung und Diskussion stimmt der Stadtrat von Volkach mit Beschluss vom 24. 7. 2000 der Gestaltungssatzung von Volkach zu.

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Volkach

Erster Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde am 24. 8. 2000 im Rathaus der Stadt Volkach zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 24. 8. 2000 angeheftet und am 25. 9. 2000 wieder abgenommen.

Stadt Volkach

# Kommunales Förderprogramm der Stadt Volkach

## zur Durchführung privater Fassaden- und Umfeldgestaltungsmaßnahmen im Rahmen der Sanierung „Altstadt Volkach"

Der Stadtrat Volkach hat am 24. Juli 2000, Nr. ,das nachstehende kommunale Förderprogramm beschlossen.

## I. Räumlicher Geltungsbereich

### § 1 Begriff

Das kommunale Förderprogramm erstreckt sich über den Bereich, der mit Satzung der Stadt Volkach am 1. Dezember 1997 als Sanierungsgebiet beschlossen wurde (siehe Lageplan Seite 5). Das Gebiet ist mit dem Geltungsbereich der Gestaltungssatzung vom 24. Juli 2000 deckungsgleich.

## II. Sachlicher Geltungsbereich

### § 2 Zweck und Ziel der Förderung

(1) Zweck des kommunalen Förderprogramms ist die Erhaltung des typischen, eigenständigen Charakters des Ortsbildes der Altstadt Volkach.

(2) Durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen soll die städtebauliche Entwicklung der Altstadt Volkach unter Berücksichtigung des typischen Ortsbildes und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte unterstützt werden.

## § 3 Gegenstand der Förderung

Im Rahmen dieses kommunalen Förderprogramms können vor allem private und sonstige bauliche Maßnahmen gefördert werden, wenn die Festsetzungen der Gestaltungssatzung eingehalten sind, insbesondere:

1. Erhaltung der Gestalt (Erscheinungsbildes) vorhandener Wohn-, Betriebs- und Nebengebäude mit ortsbildprägendem Charakter. Dazu gehören Maßnahmen an Fassaden einschließlich Dachaufbauten, Hoftoren und Hofeinfahrten, Einfriedungen und Treppen.

2. Anlage bzw. Neugestaltung von Vor- und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes, wie z.B. durch ortstypische Begrünung und Entsiegelung.

3. Die erforderlichen Architekten- und Ingenieurleistungen (Nebenkosten) werden mit bis zu 10 v.H. der reinen Baukosten anerkannt.

4. Werden an einem Objekt (Grundstück bzw. wirtschaftliche Einheit) mehrere Teilmaßnahmen durchgeführt, z.B. Sanierung der Fenster und Dacheindeckung, so gilt dies als Gesamtmaßnahme.

## § 4 Grundsätze der Förderung

Die geplante Gesamtmaßnahme hat sich besonders in folgenden Punkten den Geboten der Gestaltungssatzung anzupassen:

a) Dacheindeckung,
b) Fassadengestaltung,
c) Fenster und Fensterläden,
d) Hauseingänge, Türen und Tore,
e) Hoftore und Einfriedungen,
f) Begrünung und Entsiegelung der Vor- und Hofräume.

## § 5 Förderung

1. Auf die Förderung dem Grunde nach besteht kein Rechtsanspruch.

2. Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist für Maßnahmen nach § 3 Ziffer 1 und 2 dieser Satzung ausgeschlossen, die umfassend instandgesetzt und für die Zuschüsse nach dem Bayerischen Städtebauförderungsprogramm gegeben werden.

3. Förderfähig sind die Mehrkosten, die gegenüber einem normalen, zumutbaren Bauunterhalt und in sach- und fachgerechter Erfüllung der Gestaltungssatzung entstehen. Abweichend hiervon wird jedoch bei Neubauten der gestalterische Mehraufwand zugrundegelegt.

4. Zuwendungen werden bis zu 30 v. H. der förderfähigen Kosten (höchstens jedoch 20.000 DM) gewährt.

5. Die Stadt behält sich eine Rücknahme der Förderung vor, wenn die Ausführung nicht oder nur teilweise der Bewilligungsgrundlage entspricht. Maßgeblich ist die fachtechnische Beurteilung des städtebaulichen Beauftragten der Stadt Volkach, oder des Landesamts für Denkmalpflege bzw. der unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Kitzingen).

## III. Verfahren

### § 6 Zuständigkeit

Zuständig für die Entscheidung der Förderung dem Grunde, der Art und des Umfanges nach ist die Stadt Volkach.

### § 7 Verfahren

1. Die Bewilligungsbehörde ist die Stadt Volkach.

2. Anträge auf Förderung sind vor Maßnahmenbeginn nach fachlicher und rechtlicher Beratung durch die Stadt Volkach und des von ihr beauftragten Planungsbüros bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

3. Dem Antrag sind insbesondere beizufügen

- eine Beschreibung der geplanten Maßnahme mit Angabe über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende,
- ein Lageplan Maßstab 1:1000,
- gegebenenfalls weitere erforderliche Pläne, insbesondere Ansichtspläne, Grundrisse, Detailpläne oder Werkpläne nach Maßgabe des beauftragten Planungsbüros,
- eine Kostenschätzung,
- ein Finanzierungsplan mit Angabe, ob und wo weitere Zuschüsse beantragt wurden oder werden. Gegebenfalls sind die Bewilligungsbescheide beizufügen.

4. Die Anforderungen weiterer Angaben oder Unterlagen bleiben im Einzelfall vorbehalten.

5. Die Stadt Volkach und der städtebauliche Beauftragte prüfen einvernehmlich, ob und inwieweit die beantragten Maßnahmen den Zielen dieses kommunalen Förderungsprogramms sowie den baurechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Erfordernissen entsprechen. Die Förderzusage ersetzt jedoch nicht die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen.

6. Geplante Maßnahmen dürfen erst nach schriftlichem Ausspruch der Bewilligung begonnen werden. Spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist der Verwendungsnachweis vorzulegen.

7. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach dem Baufortschritt. Die Auszahlung der Schlussrate erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

8. Bei geschätzten Gesamtkosten bis zu 10.000 DM sind zwei, ansonsten drei Angebote bauausführender Unternehmen einzuholen und der Stadt Volkach zur Einsicht vorzulegen. In dem jeweiligen Leistungsverzeichnis sind die geplanten Leistungen eindeutig und umfassend festzulegen.

## IV. Fördervolumen; zeitlicher Geltungsbereich

### § 8 Fördervolumen und zeitlicher Geltungsbereich

1. Das Fördervolumen wird zunächst mit 50.000 DM/Jahr ausgestattet.
2. Dieses Programm gilt auf unbestimmte Zeit.

**Volkach, 24. Juli 2000**

**STADT VOLKACH**

**Schneider**
**1. Bürgermeister**

BEISPIEL BAUBERATUNG VOLKACH
im Rahmen der Altstadtsanierung

als Vorschlag des Architekten/Stadtplaners
an interessierte Hausbesitzer zu Umbau/Sanierung/Neubau
ihres Anwesens:

- Kann durch Einzelberatung an Ort und Stelle erfolgen.
- Wird in Form einer schriftlichen Stellungnahme zu jedem wesentlichen Bauantrag erstellt.

Diese Beratung ist kostenlos und wird über das Bauamt der Stadt Volkach vermittelt.

STELLUNGNAHME:

Das Wohnhaus in der Altstadt könnte durch folgende Maßnahmen wesentlich gewinnen:

Fassade:

- Übergroße, liegende Fensteröffnungen rückbauen und durch stehende Formate ersetzen
- Holzfenster, zweiflügelig weiß, im OG mit konstruktiver Sprosse, einsetzen
- Abbau der Kunststoffrollos - Sonnenschutz innen
- Haustüre aus Holz, lichtgrau, mit Guckfenster

Putz und Fassade:

- Putzfaschen um Fenster- und Türöffnungen, b = 10 cm, Anstrich hell
- Sockel bündig zur Fassade mit Zementputz herstellen und Anstrich wie Fassade
- Handkellenputz, Oberfläche verreiben, Farbton gedeckt, helles weinrot, s. Farbkarte

Dach:

- Abbau der überdimensionierten 3-fach Gaube
- Einsetzen von 2 neuen Gauben in Fensterachse der Fassade
- Weitere Belichtung fürs DG nur über Rückseite: 3 Dachgauben
- Neue Dachdeckung aus naturrotem Biberschwanzziegel, Blech, Rinne und Fallrohr aus Kupfer

Bank, Rankgerüst für Wein, Blumenkästen Holz, weinrot lackiert

P. Völkner, Architekt

PROPORTIONEN DACH
MINDEST- BZW. HÖCHSTMASSE

VOLK

M 1:50

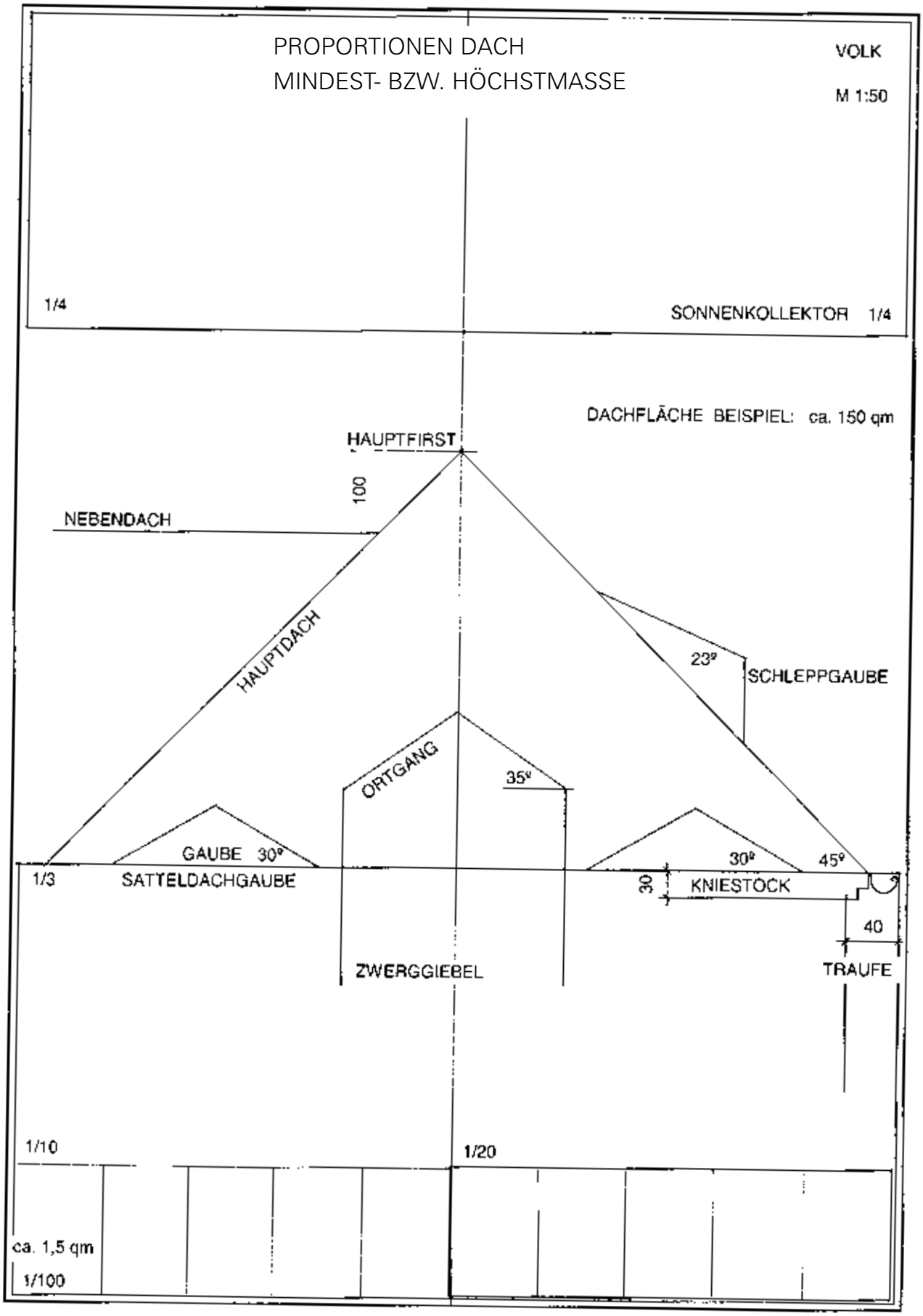

FARBKARTE

als Vorschlag für
Fassaden-Farbgestaltung

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20

## IMPRESSUM - QUELLEN

HERAUSGEBER

STADT VOLKACH
1. Bürgermeister Schlier, Rathaus
Postfach 120, 97326 Volkach
Bauamt: Hr. Thurn
Tel. 0 93 81 / 4 01 43

Begleitet durch:
Regierung von Unterfranken - Städtebauförderung

VERFASSER

ARCHITEKTURBÜRO Völkner und Partner
81667 München, Breisacher Str. 17
Tel. 0 89 / 483 481, Fax 0 89 / 4 80 74 74
Mitarbeit: C. Unger, R. Rieder, S. Cramer, M. Antritter

GRAFIK + LAYOUT Architekturbüro Völkner und Partner
DRUCK HartDruck GmbH, Volkach

PHOTOS N. Völkner, P. Völkner, H. Luz, K. Leidorf (Flugaufnahmen)

QUELLEN

- VU-Vorbereitende Untersuchungen zur Altstadtsanierung Volkach 1996, Arbeitsgemeinschaft Architekturbüro Völkner und Partner, Landschaftsarch. H. Luz
- Vertiefte denkmalpflegerische Untersuchung Arch. Wieser, Völkner, Luz
- Volkach in alten Ansichten von Herbert Meyer, 1990, Kulturreferent der Stadt Volkach
- Zur Geschichte der Stadt Volkach Dr. Egert, Archivar
- Denkmalliste des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege
- Uraufnahme von ca. 1840
- Verschiedene Gestaltungssatzungen und Fiebeln bayerischer Städte
- Verschiedene Dokumentationen der Obersten Baubehörde über Stadtsanierungen
- Bau-Lexikon, P. Irsigler 1988, Wien

JULI 2000